

O_V Vorwort

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 Gemäß § 11 und § 12 i.V.m. § 74 Sozialgesetzbuch 8. Band (Kinder- und
2 Jugendhilfe – SGB VIII) sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung
3 erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Stadt
4 Würzburg stellt hierzu entsprechende Mittel bereit. In Erfüllung dieses
5 Auftrages gewährt der Stadtjugendring Würzburg Zuschüsse für die Jugendarbeit.
6 Über die Gesamthöhe der Mittel zur Förderung der Jugendarbeit, die dem
7 Stadtjugendring Würzburg zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der
8 Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

9 Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere für die Geschäftsführung, erhält
10 der Stadtjugendring Würzburg außerdem einen Personal-, Sach- und
11 Veranstaltungskostenzuschuss nach Maßgabe des zwischen der Stadt Würzburg und
12 dem Stadtjugendring geschlossenen Grundlagenvertrages.

13 Zur Abgrenzung dieser Richtlinien für die Jugendarbeit zu anderen
14 Förderungsbereichen – wie beispielsweise Sport, Familienprogramm,
15 Erwachsenenbildung, Altenplan, Behindertenplan – wird auf die entsprechenden
16 Förderungskataloge und die hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrats und seiner
17 Ausschüsse verwiesen. Auf die besondere Förderung von Teilnehmer/-innen und
18 Mitarbeiter/-innen mit Behinderung bei Aktivitäten durch Förderprogramme des
19 Bezirk Unterfranken wird hingewiesen. Änderungen dieser Zuschussrichtlinien
20 werden von der Vollversammlung des Stadtjugendrings Würzburg in Einvernehmen mit
21 dem Jugendhilfeausschuss/Stadtrat festgelegt.

A_V A. Verfahren

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die
2 Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in
3 Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung)
4 etwas anderes festgelegt ist:

5 I. Antragsberechtigung

6 Antragsberechtigt sind auf örtlicher Ebene tätige Verbände, Gruppen und
7 Initiativen der Jugend und andere freie gemeinnützige Träger der Jugendarbeit
8 (z. B. Vereine) im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 75 SGB VIII, die Angebote für
9 junge Menschen in der Stadt Würzburg machen, soweit nicht in Teil B. oder Teil
10 C. etwas anderes geregelt ist. Öffentliche Träger können nicht bezuschusst
11 werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können in Ausnahmefällen
12 vorübergehend eine Förderung erhalten; hierüber entscheidet der Vorstand des
13 Stadtjugendrings im Einzelfall.

14 Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring
15 Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene
16 tätigen Träger im o.g. Sinne antragsberechtigt sind. Die Antragsteller müssen
17 den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je
18 nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmer der Maßnahme stammt. Am Jahresende
19 erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring.

20 II. Form der Antragstellung

21 Die Anträge sind per Antragsformular fristgerecht beim Stadtjugendring
22 einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind
23 dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- 24 • ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf;
- 25 • eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer,
26 Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag (siehe
27 Tabelle Zuschussformular);
- 28 • eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Anwesenheitsliste

29 im Original mit mindestens folgenden Angaben: Vor-/Nachname, PLZ, Wohnort,
30 Anwesenheitstag und eigenhändige Unterschriften;

- 31 • ggf. Kopien der förderfähigen Juleicas (Vorderseite).

32 Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige,
33 wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und das Beifügen
34 aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und
35 fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt
36 werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

37 ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!

38 III. Förderungsfähige Kosten

39 Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig:

- 40 • Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge);
- 41 • Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht
42 bezuschusst; Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und
43 abzuziehen);
- 44 • Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden
45 sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird
46 der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche
47 Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen;
- 48 • Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
49 und Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschalen;
- 50 • Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);
- 51 • Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der
52 Aktivität stehen (z.B. Verwaltungsaufwendungen wie Telefon, Porto,
53 Arbeitsmaterialien, Druckkosten);

54 - weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.

55 IV. Teilnehmer

56 Bei den Aktivitäten sind Teilnehmer/-innen zuschussberechtigt, die nicht jünger
57 als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle
58 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Würzburger Jugendarbeit. Ausnahmen sind
59 möglich. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter/-innen besteht nicht.

60 V. Eigenleistungen des Antragstellers

61 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung
62 des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der
63 Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer/-innen und Spenden als
64 Eigenleistung.

65 VI. Antragsfristen

66 TeilB: (jahresbezogene Förderung)

67 Zur Planungssicherheit der Antragsteller soll ein formloser Vorantrag beim
68 Stadtjugendring eingereicht werden, aus dem die geschätzte Antragshöhe zum
69 Termin des Antragsschlusses hervorgeht. Der Vorantrag dient der Finanzplanung
70 des Stadtjugendrings und wird nicht verbeschieden. Ein endgültiger Antrag muss
71 bis zum 15.10. eingereicht werden.

72 Näheres unter den Abschnitten 2.6, 3.6 und 4.6 Teil C. (maßnahmenbezogene
73 Förderung)

74 Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der
75 Maßnahme vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet

76 und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende
77 bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle
78 Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge,
79 die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden.

80 ACHTUNG:Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich –
81 soweit erforderlich – aus Teil C. der Zuschussrichtlinien

82 Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn

- 83 1. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) den Poststempel des Vortages
84 des Fristablauf oder den eines früheren Datums trägt oder
- 85 2. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) sich bei der auf den Tag des
86 Fristablaufs folgenden Leerung im Hausbriefkasten des Stadtjugendrings
87 befindet.

88 VII. Verfügbare Zuschussmittel

89 Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von
90 der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche
91 Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung
92 der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßen
93 Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die
94 selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere
95 Förderverpflichtung. Um dieser nachzukommen, können in den einzelnen
96 Zuschussbereichen Kontingente für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
97 Jugendorganisationen gebildet werden. Die Kontingentierung wird in der Herbst-
98 Vollversammlung des Stadtjugendrings für das folgende Jahr festgelegt. Sind
99 Kontingente zum Jahresende nicht ausgeschöpft, können sie für die Finanzierung
100 anderer Anträge herangezogen werden.

101 Bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verwendete Zuschussmittel sollen nur dann
102 nach einem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings ermittelten Schlüssel
103 für Leitungs- und Planungsaufgaben verteilt werden, wenn die Gesamtsumme der
104 Restmittel 1.000,- € nicht übersteigt. Sollte die Gesamtsumme der nicht
105 verwendeten Gelder 1.000,- € übersteigen, ist über die Verwendung dieser Gelder
106 im Einvernehmen durch den Vorstand des Stadtjugendrings und der
107 Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg zu
108 entscheiden. Mit diesen Geldern können z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame
109 Großveranstaltungen finanziert oder bezuschusst werden.

110 VIII. Bewilligung

111 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg
112 nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines
113 Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von
114 der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs
115 bewilligt (=Defizitförderung).

116 Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag
117 unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die
118 Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.
119 Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch mit Begründung
120 eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller

121 in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings
122 entscheidet über den Widerspruch.

123 IX. Auszahlung des Zuschusses

124 Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der
125 antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind
126 nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

127 X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

128 Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von
129 Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede
130 Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm
131 vermerkt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im
132 Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Antrag
133 stellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses,
134 die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und
135 wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem
136 Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind
137 ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des
138 jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring
139 behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße
140 Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des
141 Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser
142 Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von
143 Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche
144 Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.

145 XI. Änderungen

146 Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des
147 Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Stadtrat/Jugendhilfeausschuss
148 festgelegt.

B1 B1. Planungs- und Leitungsaufgaben (ZPL)

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 1.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und
3 Jugendverbände sollen in die Lage versetzt werden ihre allgemeinen Planungs- und
4 Leitungsaufgaben wahrzunehmen. Zu diesen gehören insbesondere konzeptionelle und
5 strategische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes, Absicherung der
6 verbandlichen Arbeit, sowie die Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden
7 Verwaltungsarbeiten. Darüber hinaus soll den Jugendorganisationen und
8 Jugendverbänden ermöglicht werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und
9 damit aktiv im Stadtjugendring mitzuwirken.

10 1.2 Zuwendungsempfänger

11 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
12 Jugendorganisationen

13 1.3 Förderungsvoraussetzungen

14 Der Zuwendungsempfänger muss über ein Gremium oder ein Organ verfügen, welches
15 die unter 1.1 genannten Planungs- und Leitungsaufgaben wahrnimmt und gemäß dem
16 Zweck der Förderung erfüllt. Dies kann beispielsweise durch ein entsprechendes
17 Jahresprogramm, regelmäßige Gremiensitzungen und die aktive Teilnahme an den
18 Vollversammlungen und anderen Veranstaltungen des Stadtjugendrings nachgewiesen
19 werden.

20 1.4 Förderungsfähige Kosten

21 Gefördert werden alle Aufwendungen, welche der Wahrnehmung der Planungs- und
22 Leitungsaufgaben dienen, insbesondere Kosten für Konferenzen und Gremien,
23 Verwaltungskosten, Reisekosten, Kosten zum Unterhalt von Geschäftsräumen,
24 Personalkosten, usw.

25 1.5 Höhe der Förderung

26 Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem durch die Vollversammlung des
27 Stadtjugendrings festgelegten Verteilungsschlüssel (siehe Abschnitt 1.6).
28 Berechnungsgrundlage sind folgende Kriterien:

- 29 a) Grundpauschale
- 30 b) Anzahl der Mitglieder der Jugendorganisation
- 31 c) Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen
- 32 d) Teilnahme an den Vollversammlungen des Stadtjugendrings
- 33 e) eigene Räume zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben
- 34 f) eigenes Personal zur Durchführung der unter 1.1 genannten Aufgaben

35 1.6 Verfahren

36 Antragstellung

37 Die unter 1.5 genannten Kriterien werden per Formular bis zum 01.03. des
38 laufenden Haushaltjahres durch den Stadtjugendring Würzburg abgefragt.

39 **Bewilligung**

40 Der Zuschuss für Planungs- und Leitungsaufgaben wird jährlich ausbezahlt. Der zu
41 vergebende Zuschussbetrag wird nach einem von der Vollversammlung des
42 Stadtjugendrings festgelegten Schlüssel auf die antragstellenden
43 Jugendorganisationen verteilt.

44 **Verwendungsnachweis**

45 Als Verwendungsnachweis dienen: ein formloser Arbeitsbericht über das vergangene
46 Haushaltsjahr, der dem Antragsformular beizulegen ist. Ein zahlenmäßiger
47 Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich, die tatsächlich entstandenen Kosten
48 müssen jedoch gemäß Teil A. Abschnitt X. nachgewiesen werden können.

B2 B2. Ausstattung und Renovierung von örtlichen Einrichtungen in der Jugendarbeit

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 2.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen
3 sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf
4 einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten
5 bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die
6 notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in
7 ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

8 2.2 Zuwendungsempfänger

9 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
10 Jugendorganisationen.

11 2.3 Förderungsvoraussetzungen

12 Gefördert werden nur solche Einrichtungen, welche vorrangig, weit überwiegend
13 und dauerhaft für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine solche
14 Zweckbindung kann z.B. durch Raumnutzungspläne und/oder ein ausgewiesenes
15 Jahresprogramm nachgewiesen werden.

16 2.4 Förderungsfähige Kosten

17 Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung
18 von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen in der Stadt
19 Würzburg und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Als
20 förderfähige Kosten gelten insbesondere die Ausstattung mit Mobiliar,
21 Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen,
22 wärmedämmende Maßnahmen, die Instandsetzung der elektrischen Anlagen und weitere
23 notwendige Installationen.

24 Nichtgefördert werden:

25 - Aufwendungen, die unter anderen Zususstiteln gefördert werden

26 Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

27 2.5 Höhe der Förderung

28 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Wenn
29 die Renovierung zum weit überwiegenden Teil durch Ehrenamtliche durchgeführt
30 wird, kann der Zuschuss bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Der
31 Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

32 Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu
33 richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des
34 Haushaltsplanes der Stadt Würzburg

35 2.6 Verfahren

36 Antragstellung

37 Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan
38 als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres
39 beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung und Begründung der
40 geplanten Modernisierungsmaßnahmen ist dem Antrag verpflichtend beizufügen. Die
41 Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden.

42 Übertrag

43 Wenn eine Renovierungsmaßnahme nach dem 15.10. eines Jahres abgeschlossen wird,
44 so erfolgt die Bezuschussung im folgenden Haushaltsjahr.

45 Bewilligung

46 Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das
47 laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der
48 jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des
49 Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine
50 Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

51 Verwendungsnachweis

52 Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der
53 zweckmäßigen Benutzung der Räume durch den Stadtjugendring ist möglich.

B3 B3. Geräte und Materialien zur pädagogischen Arbeit

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 3.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen
3 sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische
4 Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

5 ACHTUNG: Für Zelt- und Lagermaterial siehe Teil B. Abschnitt 4.

6 3.2 Zuwendungsempfänger

7 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
8 Jugendorganisationen.

9 3.3 Förderungsvoraussetzungen

10 Gefördert werden nur solche Geräte und Materialien, die in das Eigentum oder den
11 Eigenbesitz des Antragstellers übergehen (oder für die der Antragsteller im
12 Besitz einer entsprechenden Lizenz ist) und die vorrangig, weit überwiegend,
13 sowie dauerhaft für den unter 3.1 genannten Zweck der Förderung verwendet werden
14 können. Geräte und Materialien dürfen nicht überwiegend einer Einzelperson zur
15 Verfügung stehen. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen die Geräte und
16 Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

17 3.4 Förderfähige Kosten

18 Gefördert werden Kosten für die Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von
19 Geräten und Materialien für die Jugendarbeit. Dabei ist zu beachten, dass diese
20 einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen. Dies schließt überwiegend
21 kommerziellen Einsatz aus. Ebenso werden Wettkampf- und Individualgeräte nicht
22 gefördert. Kleidungsbestandteile, die dem persönlichen Schutz dienen und
23 Kleidung, die in einen persönlichen Besitz übergeht, sind von der Förderung
24 ausgeschlossen.

25 Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C
26 Titeln als Kosten angegeben werden. Gegenstände, welche unter anderen
27 Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

28 Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die
29 aber keinesfalls abschließend ist:

- 30 • pädagogisches Fachmaterial wie Bücher, Zeitschriften, Software
- 31 • Spiele und Spielgeräte zur Freizeitgestaltung
- 32 • technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto einschließlich
33 der notwendigen Zubehörteile, welche ausschließlich zur Gestaltung der
34 pädagogischen Arbeit eingesetzt werden
- 35 • Werkzeuge und Geräte, die für Bildungs- und/oder Jugendkulturarbeit
36 eingesetzt werden
- 37 • Musikinstrumente und Noten
- 38 • Anschaffung und Reparatur von Fahrzeugen
- 39 • Fahrzeugzubehör, das zur erhöhten Sicherheit erforderlich ist

40 Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

41 3.5 Höhe der Förderung

42 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der
43 Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Förderantragssumme. Um
44 eine Auszahlung an möglichst viele Antragssteller zu ermöglichen, wird die
45 Zuschusshöhe je Antrag in der Höhe begrenzt. Die genaue Höhe der Begrenzung
46 ergibt sich aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
47 Fördersätze.

48 Anträge mit einer Förderantragssumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg
49 zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des
50 Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

51 3.6 Verfahren

52 Antragstellung

53 Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan
54 als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres
55 beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung
56 der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in
57 Kopie mit eingereicht werden.

58 Übertrag

59 Beschaffung, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10. eines Jahres
60 getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen
61 werden.

62 Bewilligung

63 Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das
64 laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der
65 jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des

66 Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine
67 Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

68 Verwendungsnachweis

69 Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der
70 zweckmäßigen Verwendung der Materialien und Geräte durch den Stadtjugendring ist
71 möglich.

B4 B4. Zelt- und Lagermaterial

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 4.1 Zweck der Förderung

2 Die Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der
3 Jugendarbeit in der Stadt Würzburg sollen über geeignete Materialien verfügen,
4 um ihre Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu
5 können.

6 4.2 Zuwendungsempfänger

7 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

8 4.3 Förderungsvoraussetzungen

9 Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den
10 Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie
11 dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei
12 Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für
13 Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

14 4.4 Förderungsfähige Kosten

15 Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von
16 Zelten und Lager- und Freizeitematerial. Es werden nur solche Materialien und
17 Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet
18 werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der
19 Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen
20 pädagogischen Zweck dienen können.

21 Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C
22 Titeln als Kosten angegeben werden.

23 Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in
24 diesem Titel förderfähig.

25 Einige konkrete Beispiele für Förderungsfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die
26 aber keinesfalls abschließend ist:

27 • Anschaffung und Reparatur von Zelten

28 • Kanus

29 • Gaskocher

30 • Biertischgarnituren

31 • Transportable (Groß-)Küchengeräte

32 Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

33 4.5. Höhe der Förderung

34 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der
35 Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

36 Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu
37 richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des
38 Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

39 4.6 Verfahren

40 Antragstellung

41 Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan
42 als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres
43 beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung
44 der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in
45 Kopie mit eingereicht werden

46 Übertrag

47 Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres
48 getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen
49 werden.

50 Bewilligung

51 Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das
52 laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Zuschussung sowie der
53 jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des
54 Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine
55 Zuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

56 Verwendungsnachweis

57 Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der
58 zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.

C5 C5. Freizeiten

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 5.1 Zweck der Förderung

2 Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport,
3 Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden
4 Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Der Charakter einer Jugendfreizeit muss
5 deutlich erkennbar sein, Arbeitseinheiten dürfen nicht im Vordergrund stehen.
6 Freizeitmaßnahmen befähigen die jungen Menschen zur Selbstbestimmung und zur
7 gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

8 5.2 Zuwendungsempfänger

9 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

10 5.3 Förderungsvoraussetzungen

- 11 • die Maßnahme muss dem unter 5.1 genannten Zweck entsprechen und eine
12 gewisse Breite der genannten Ziele verwirklichen
- 13 • die Maßnahme muss mindestens 2 und soll höchstens 21 Tage dauern; die
14 gemeinsame Übernachtung ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag
15 werden als ein Tag gezählt, wenn nicht am ersten und am letzten Tag
16 zusammen eine Mindeststundenzahl von 16 Stunden erreicht wird
- 17 • die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme
18 teilnehmen

19 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- 20 • Maßnahmen, die über 50% der förderungsfähigen Zeit nur einem Ziel dienen
- 21 • bspw. Wettkämpfen, Lehrgängen, Exerzitien, rein touristischen
22 Unternehmungen, usw.

23 5.4 Förderungsfähige Kosten

24 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

25 5.5 Höhe der Förderung

26 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
27 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
28 Fördersätze.

29 Pro fünf Teilnehmer/-innen kann eine/n Mitarbeiter/-innen gefördert werden. In
30 begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren
31 Mitarbeiterschlüssel zustimmen. Bei Veranstaltungen mit weniger als 10
32 Teilnehmer/-innen können immer zwei Mitarbeiter/-innen gefördert werden.

33 5.6 Verfahren

34 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C6 C6. Jugendbildungsmaßnahmen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 6.1 Zweck der Förderung

2 Jugendbildungsmaßnahmen sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung
3 ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur
4 Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.
5 Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene
6 Situation und ihr eigenes Verhalten überprüfen können.

7 Jugendbildung ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche
8 Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Gefördert werden
9 beispielsweise Angebote der allgemeinen, lebenspraktischen, politischen,
10 sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen
11 Bildung. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen möglichst weitgehend an der
12 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

13 6.2 Zuwendungsempfänger

14 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

15 6.3 Förderungsvoraussetzungen

- 16 • die Maßnahme muss dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen und
17 grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen
- 18 • der Maßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die
19 mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird
- 20 • die Teilnehmer/-innenzahl muss mindestens 5 und darf höchstens 60 betragen
- 21 • die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und
22 nicht älter als 26 Jahre sind;
- 23 • je angefangene 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens 1 Referent/-in oder
24 verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- 25 • die Maßnahme darf nicht vom Bayerischen Jugendring gefördert werden (ggf.
26 Ablehnungsbescheid beilegen)

27 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- 28 • touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
- 29 • Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw.
30 der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen
31 von Chören,
- 32 • Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus-
33 und Fortbildungen

34 Dauerder Maßnahme

35 Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen
36 erfüllen:

37 Kurzmaßnahmen

38 Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich
39 dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

40 Tagesmaßnahmen

41 Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4
42 Stunden ausschließlich dem unter 6.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

43 Mehrtagesmaßnahmen

44 Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 6.1
45 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert. Es können jedoch
46 nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich dauert.

47 6.4Förderungsfähige Kosten

48 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

49 6.5Höhe der Förderung

50 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in ergibt sich aus der durch die
51 Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der Fördersätze.

52 Zuschüsse anderer Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet.

53 Zuschüsse durch den Kreisjugendring Würzburg sind im Rahmen der
54 Interkommregelung geklärt; diese werden nicht angerechnet.

55 6.6 Verfahren

56 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C7 C7.Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem Erlebnischarakter

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 7.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen
3 sollen mittels der Durchführung von Tagesmaßnahmen mit außergewöhnlichem
4 Erlebnischarakter in der Stärkung des Verbandszusammenhaltes und in der Werbung
5 neuer Mitglieder unterstützt werden.

6 7.2 Zuwendungsempfänger

7 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
8 Jugendorganisationen.

9 7.3 Förderungsvoraussetzungen

10 • die Maßnahme muss den unter 7.1 genannten Zweck erfüllen und sich durch
11 den außergewöhnlichen Erlebnischarakter von der verbandstypischen Arbeit
12 abheben

13 • förderfähige Maßnahmen sind z.B. Klettergartenausflüge, Kanutouren,
14 Wasserskifahren, Freizeitparkbesuche, usw.

15 • die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern

16 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

17 • der laufenden Verbandsarbeit, wie z.B. Gruppenstunden, u.ä.

18 • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
19 (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der
20 konfessionellen Jugend usw.),

21 7.4 Förderungsfähige Kosten

22 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

23 7.5 Höhe der Förderung

24 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
25 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
26 Fördersätze.

27 Pro fünf Teilnehmer/-innen kann einen/e Mitarbeiter/-in gefördert werden; in
28 begründeten Einzelfällen kann der Stadtjugendring einem höheren
29 Mitarbeiterschlüssel zustimmen; bei Veranstaltungen mit weniger als 10
30 Teilnehmer/-innen werden immer zwei Mitarbeiter/-innen bezuschusst.

31 Gefördert werden höchstens zwei Maßnahmen im Jahr je Gruppe. Zuschüsse anderer
32 Gliederungen des Bayerischen Jugendrings werden angerechnet. Zuschüsse durch den
33 Kreisjugendring Würzburg werden im Rahmen der Interkommregelung geklärt; diese
34 werden nicht angerechnet

35 7.6Verfahren

36 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C8 C8. Treffen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 8.1 Zweck der Förderung

2 Durch die Förderung sollen die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen
3 Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, Konferenzen, Tagungen,
4 Klausuren, Vorbereitungstreffen, etc. durchzuführen zu können, welche dem
5 Erfahrungsaustausch, der Ideenvermittlung, Zielorientierung, Planung und
6 Standortbestimmung ehrenamtlicher Arbeit dienen. Ausgenommen hiervon sind
7 Veranstaltungen, die satzungsgemäße Zwecke erfüllen, wie z.B.
8 Jahreshauptversammlungen, Wahlen, Vorstandssitzungen, usw.

9 8.2 Zuwendungsempfänger

10 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
11 Jugendorganisationen.

12 8.3 Förderungsvoraussetzungen

- 13 • die Maßnahme muss dem unter 8.1 genannten Zweck der Förderung erfüllen
- 14 • die Maßnahme muss mindestens 2 Tage dauern; die gemeinsame Übernachtung
15 ist zwingend erforderlich; An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt,
16 wenn nicht am ersten und am letzten Tag zusammen eine Mindeststundenzahl
17 von 16 Stunden erreicht wird
- 18 • es müssen mindestens 5 Ehrenamtliche teilnehmen; das Alter der
19 Teilnehmer/-innen spielt keine Rolle, wenn sie aktiv in der Jugendarbeit
20 tätig sind.

21 8.4 Förderungsfähige Kosten

22 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

23 8.5 Höhe der Förderung

24 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
25 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
26 Fördersätze.

27 8.6 Verfahren

28 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A. Zusätzlich ist zu
29 bestätigen, dass alle Teilnehmer in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind. Dies
30 kann als ein entsprechender Eintrag in der gesonderten Teilnehmerliste angegeben
31 werden.

C9 C9. Bildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 9.1 Zweck der Förderung

2 Die Antragsberechtigten sollen in der Lage sein, ihre ehrenamtlichen
3 Mitarbeiter/-innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit
4 ausreichend vorzubereiten. Die Förderung dient der Durchführung von Aus- und
5 Weiterbildungsmaßnahmen, in welchen die für Jugendarbeit notwendigen Fähigkeiten
6 und Kenntnisse vermittelt, gesichert und vertieft werden.

7 9.2 Zuwendungsempfänger

8 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

9 9.3 Förderungsvoraussetzungen

- 10 • die Maßnahme muss dem unter 9.1 genannten Zweck der Förderung entsprechen
- 11 • der Maßnahme soll eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde
12 liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird; dabei soll auf Wünsche und
13 Anregungen der Teilnehmer/innen eingegangen werden
- 14 • die Teilnehmer/-innenzahl darf nicht mehr als 60 betragen je angefangene
15 20 Teilnehmer/-innen muss wenigstens ein/e Referent/-in oder
16 verantwortliche/r Mitarbeiter/-in zur Verfügung stehen
- 17 • Es werden nur Teilnehmer/-innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt
18 sind.
- 19 • Zuschüsse des Bayerischen Jugendrings sollen vorrangig beantragt werden.

20 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- 21 • Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und
22 Ausschüssen,
- 23 • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
24 (z. B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend,
25 Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.),
- 26 • touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
27 Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen,
28 geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie
29 schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht
30 Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

31 Dauer der Maßnahme

32 Das Programm der Maßnahme muss eine der folgenden zeitlichen Rahmenbedingungen
33 erfüllen:

34 Kurzmaßnahmen

35 Das inhaltliche Programm muss mindestens 2 Stunden umfassen, die ausschließlich
36 dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

37 Tagesmaßnahmen

38 Das inhaltliche Programm muss mindestens 6 Stunden umfassen, wovon mindestens 4
39 Stunden ausschließlich dem unter 9.1 genannten Zweck entsprechen müssen.

40 Mehrtagesmaßnahmen

41 Pro 6 Std inhaltlichem Programm, wovon min. 4 Std ausschließlich dem unter 9.1
42 genannten Zweck entsprechen müssen, wird ein Tag gefördert.

43 Es können jedoch nicht mehr Tage gefördert werden, als die Maßnahme tatsächlich
44 dauert.

45 9.4 Förderungsfähige Kosten

46 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

47 9.5 Höhe der Förderung

48 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
49 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
50 Fördersätze.

51 9.6 Verfahren

52 Das Antragsverfahren ist das Standardverfahren nach Teil A.

C10 C10. Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen an Aus- und Weiterbildungen

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 10.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen
3 sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, die Teilnahme ihrer
4 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, welche
5 der Qualifizierung für deren Tätigkeit dienen, zu unterstützen.

6 10.2 Zuwendungsempfänger

7 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
8 Jugendorganisationen. In begründeten Einzelfällen können auch Jugendinitiativen
9 gefördert werden, die sich im Aufbau befinden und noch nicht Mitglied im
10 Stadtjugendring Würzburg sind. Hierüber befindet der Vorstand des
11 Stadtjugendrings im Einzelfall.

12 10.3 Förderungsvoraussetzungen

13 Gefördert werden solche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ehrenamtliche
14 Mitarbeiter/-innen auf deren Aufgaben und Tätigkeiten in der Jugendarbeit
15 vorbereiten und in denen für Jugendarbeit notwendige Fähigkeiten und Kenntnisse
16 vermittelt, gesichert und vertieft werden.

17 Hierzu zählen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die ein öffentlich
18 anerkannter Träger der Jugendarbeit durchführt oder die zur Erlangung oder
19 Folgeausstellung der Juleica anrechnungsfähig sind. Es werden nur Teilnehmer/-
20 innen gefördert, die mindestens 14 Jahre alt sind.

21 Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei:

- 22 • Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und
23 Ausschüssen,
- 24 • Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen
25 (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien
26 der konfessionellen Jugend usw.),
- 27 • touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen,
28 Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit örtlich tätiger Gruppen,
29 geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie
30 schul- und berufsqualifizierender Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht
31 Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.

32 10.4 Förderungsfähige Kosten

33 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A Abschnitt III genannt.

34 10.5 Höhe der Förderung

35 Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Selbstkosten, max. 100,- Euro pro Person
36 und Veranstaltung.

37 10.6 Verfahren

38 Die Antragstellung erfolgt auf dem speziellen Antragsformular für Jugendleiter/-
39 innen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme. Beizufügen sind:

- 40 • Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs
- 41 • Ausschreibung, aus der Zweck, Inhalte und ein einfacher Programmablauf
42 erkennbar sind
- 43 • Zusätzlich ist dem Antrag eine vom Antragsteller unterschriebene
44 Bestätigung beizufügen, in der versichert wird, dass alle Teilnehmer/-
45 innen aktiv in der Würzburger Jugendarbeit tätig sind.
- 46 • Nehmen mehrere ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen desselben Antragstellers
47 an derselben Maßnahme teil, so kann ein Sammelantrag gestellt werden.

C11 C11. Internationale Jugendbegegnung

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 11.1 Zweck der Förderung

2 Die im Stadtjugendring Würzburg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen
3 sollen in die Lage versetzt werden, internationale Jugendbegegnungen zwischen
4 Gruppen der Stadt mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland
5 einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften
6 durchzuführen. Gefördert werden soll außerdem die Betreuung ausländischer
7 Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung
8 zuschussberechtigter Organisationen (siehe 11.2) in der Stadt aufhalten.

9 11.2 Zuwendungsempfänger

10 Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
11 Jugendorganisationen.

12 11.3 Fördervoraussetzungen

- 13 • die Maßnahme muss dem unter 11.1 genannten Zweck der Förderung
14 entsprechen; ihr muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die
15 Begegnungen zwischen den Jugendgruppen aus verschiedenen Ländern
16 ermöglicht
- 17 • die Begegnung zw. den Gruppen muss an mindestens 3 Tagen der Maßnahme der
18 Begegnungscharakter im Vordergrund stehen und soll nicht länger als 14
19 Tage dauern (gerechnet jeweils ohne An- und Abreise)
- 20 • es müssen mindestens 5 Teilnehmer/-innen oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-
21 innen teilnehmen
- 22 • eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung ist zwingend
23 erforderlich

24 Nicht gefördert werden:

- 25 • Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln der Stadt
26 Würzburg gefördert werden.

27 11.4 Förderungsfähige Kosten

28 Die förderungsfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt.

29 11.5 Höhe der Förderung

30 Die Förderung pro Tag und Teilnehmer/-in bzw. Juleica-Inhaber/-in ergibt sich
31 aus der durch die Vollversammlung beschlossenen, aktuellen Liste der
32 Fördersätze.

33 11.6 Verfahren

34 Vorantrag

35 Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür
36 vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- 37 • Kosten- und Finanzierungsplan
- 38 • Beschreibung des Maßnahmenziels
- 39 • geplantes Programm (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf)

40 Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei
41 Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den
42 Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

43 Antrag

44 Nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gemäß dem
45 Standardverfahren nach Teil A. gestellt werden. Zusätzlich zu den nach Teil A.
46 Abschnitt II. erforderlichen Unterlagen ist eine formlose Bestätigung der
47 Partnerorganisation über die Durchführung der Begegnung vorzulegen.

C12 C12. Besondere Maßnahmen/Projekte

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 12.1 Zweck der Förderung

2 Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte
3 ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können.
4 Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue
5 Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig
6 sollen Teilnehmer/-innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden.

7 Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln,
8 kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer/-
9 innen zu fördern.

10 Zur strategischen und konzeptionellen Verbesserung und Weiterentwicklung der
11 Arbeit der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings legt die Vollversammlung
12 des Stadtjugendrings jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere
13 inhaltlichen Schwerpunkte fest, zu denen Projekte der Mitgliedsorganisationen
14 des Stadtjugendrings in besonderem Maße gefördert werden.

15 12.2. Zuwendungsempfänger Besondere Maßnahmen

16 Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

17 Projekte in den Jahresschwerpunkten Antragsberechtigt sind die im Stadtjugendring
18 zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

19 12.3 Förderungsvoraussetzungen Besondere Maßnahmen

20 Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und
21 Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben.

22 In der Regel umfasst die Förderung einmalige oder zeitlich befristete Projekte
23 und Aktivitäten der Jugendarbeit. Eine regelmäßige Wiederholung ist nur begrenzt
24 und mit besonderer Begründung förderfähig.

25 Projekte in den Jahresschwerpunkten Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den
26 verbandstypischen Aktivitäten und

27 Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. Die Förderung umfasst einmalige
28 oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb des
29 durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossenen inhaltlichen und
30 zeitlichen Rahmens.

31 12.4 Förderungsfähige Kosten

32 Die förderfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt. Honorare,
33 Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse dürfen maximal 50% der förderungsfähigen
34 Kosten ausmachen.

35 12.5 Höhe der Förderung Besondere Maßnahmen

36 Gefördert werden können bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Über die
37 Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.
38 Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

39 Projekte inden Jahresschwerpunkten

40 Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Über die
41 Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall.
42 Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

43 12.6 Verfahren

44 Vorantrag

45 Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür
46 vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- 47 • vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- 48 • Beschreibung des geplanten Projekts

49 Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei
50 Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den
51 Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

52 Antrag

53 Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige
54 Zuschussantrag gestellt werden. Diesem sind beizulegen:

- 55 • ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan
- 56 • ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- 57 • Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä.

58 Orientiert sich die Höhe der Förderung an der Gesamtzahl der Teilnehmenden, so
59 ist außerdem eine unterschriebene Teilnehmer/-innenliste vorzulegen.

60 Bewilligung

61 Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall.
62 Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen
63 Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten
64 ist. Wird ein Vorantrag gestellt, so werden die Abrechnungsbedingungen im
65 vorläufigen Bescheid mitgeteilt.